Bekanntmachung über die 1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Gilserberg

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hochlandmitteilungsblatt Nr. 47 vom 25.11.2016 die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg am 02.11.2016 beschlossene 1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Gilserberg bekannt gemacht wird.

Gilserberg, 25.11.2016

Rainer Barth
Bürgermeister

1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund des § 5 Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2013 (GVBl. S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in der Sitzung vom 02.11.2016 für die Friedhöfe der Gemeinde Gilserberg folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen.

Artikel 1

C. Friedwiese

§ 25 Rasengräber (Friedwiese)

Abs. 1 *Auf jedem Friedhof der Gemeinde Gilserberg wird ein Bereich für Rasengräber zur Verfügung gestellt. Ein Rasengrab hat eine Größe von 2,00 m x 0,90 m; der Abstand zum nächsten Rasengrab beträgt 0,60 m.*

Auf der Friedwiese (Rasengräber) können folgende Bestattungen erfolgen:

a) eine Erdbestattung,
b) eine Erdbestattung und 1 Urne (Urne immer auf die untere Hälfte der Grabstätte)
c) 2 Urnen (1. Beisetzung obere Hälfte, 2. Beisetzung untere Hälfte der Grabstätte)

Die Friedwiese (Rasengräber) ist ein eigener Bereich für die Bestattung mit einer bündig mit der Grasnarbe liegenden Steinplatte/n auf der Grabstätte. Die Größe der Steinplatte darf die Maße von 45 cm x 45 cm nicht überschreiten, sie darf keinen hochstehenden Rand haben.

Abs. 2 *Abweichungen in der Gestaltung der Grabstätten bei Rasengräbern können nur durch Beschluss des jeweils zuständigen Friedhofsausschusses festgelegt werden.*
Hierbei dürfen Aufbauten (Grabmale und sonstige Grabausstattungen) auf liegenden Steinplatten eine maximale Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Die Steinplatten müssen so groß gewählt werden, dass nach allen Seiten ein Mindestabstand von 20 cm, vom Rand der Steinplatte bis zu evtl. Aufbauten (Grabmale und sonstige Grabausstattungen), gewährleistet ist.

Artikel 2

§ 38

Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilserberg, 25.11.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Gilserberg

Rainer Barth
Bürgermeister